



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Damian Rüger
Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 21. September 2026

5000.1208

Energiekonzept 2026–2035; Genehmigung

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 2. September 2026

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit seinem Bericht vom 25. August 2026 beantragt der Regierungsrat die Genehmigung des Energiekonzepts 2026–2035 zu genehmigen. So verpflichtet das kantonale Energiegesetz den Regierungsrat, einerseits die Energiepolitik des Kantons zu planen und andererseits mit jener des Bundes und der anderen Kantone zu koordinieren. Als entsprechendes Planungs- und Koordinationsinstrument dient das nun vorgelegte kantonale Energiekonzept, welches dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Mit dem Energiekonzept 2026–2035 soll das bisherige Energiekonzept 2017–2025 abgelöst und der energiepolitische Handlungsrahmen des Kantons für die kommenden zehn Jahre festgelegt werden. Der Kantonsrat hat dabei einen eher geringen Wirkungshorizont. So kann er das Geschäft genehmigen oder zurückweisen. Einzelne Anpassungen vorzunehmen ist nicht möglich.

Die energiepolitischen Rahmenbedingungen haben sich seit der Verabschiedung des bisherigen Energiekonzepts weiterentwickelt. Das Netto-Null-Ziel bis 2050, die Elektrifizierung in den Bereichen Gebäude und Mobilität sowie die Anforderungen an die Versorgungssicherheit erhöhen insbesondere den Bedarf an Energieeffizienz und an zusätzlicher Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen. Das Energiekonzept 2026–2035 orientiert sich deshalb an den übergeordneten Zielsetzungen des Bundes und ist auf die totalrevidierte Kantonsverfassung, das kantonale Energiegesetz und die kantonale Klimastrategie abgestimmt. Zudem ist das Energiekonzept insbesondere an das Bundesrecht angepasst. So etwa an das Stromgesetz, welches in Appenzell Ausserrhoden mit 60.11 % der Stimmen angenommen wurde.

Die Erfolgskontrolle zum bisherigen Energiekonzept 2017–2025 zeigt ein insgesamt positives, jedoch differenziertes Bild. Der Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch wurde gegenüber 2005 um 21 % reduziert und verfehlte



damit das Ziel von 25 % nur knapp. Beim Pro-Kopf-Stromverbrauch konnte die angestrebte Reduktion nicht erreicht werden. Der Verbrauch blieb trotz zusätzlicher Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge weitgehend konstant. Die Wasserkraftproduktion konnte gehalten werden. Deutlich übertroffen wurde hingegen das Ziel beim Ausbau der neuen erneuerbaren Energien: Statt der angestrebten 32 GWh wurden 2024 rund 72 GWh produziert. Diese Entwicklung ist allerdings fast ausschliesslich auf den starken Ausbau der Photovoltaik zurückzuführen. Bei der Windenergie konnte bis heute keine Anlage realisiert werden.

Das neue Energiekonzept setzt bis 2035 vier Hauptziele.

- Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauchs bis 2035 um 44 % (Basisjahr: 2005)
- Reduktion des Ausserrhoder Pro-Kopf-Stromverbrauchs bis 2035 um 5 % (Basisjahr: 2005)
- Erhalten der Stromproduktion aus Ausserrhoder Wasserkraftwerken bei rund 7 GWh pro Jahr
- Ausbau der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien bis 2035 auf 65 % des Verbrauchs

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Haupt- und Teilziele:

Übersicht Ziele

Hauptziele	Stand 2024	Ziel 2035
Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch (Basisjahr 2005)	- 21 %	- 44 %
Pro-Kopf-Stromverbrauch (Basisjahr 2005)	0 %	- 5 %
Stromproduktion aus Wasserkraft	~ 8 GWh	7 GWh
Stromproduktion aus neuen Erneuerbaren (in % am Verbrauch)	22 %	65 %
Teilziele	Stand 2024	Ziel 2035
Gesamt-Nettostromverbrauch (ohne Eigenverbrauch)	297 GWh	250 GWh
Stromverbrauch kantonale Verwaltung (Basisjahr 2005)	- 20 %	- 20 %
Ausbau Solarstromproduktion	62 GWh	169 GWh
Ausbau Windstromproduktion	0 GWh	30 GWh
Anteil an fossil beheizten Gebäuden (Hauptwärmeerzeugung)	48 %	30 %
Mindestanteil erneuerbare Wärme kantonale Gebäude	49 %	80 %
Anteil Fahrzeuge (PW) ohne Verbrennungsmotor am Bestand	4 %	35 %
Anzahl Betriebsstätten mit Bundes-Zielvereinbarung (Industrie/Gewerbe)	49	65

Zur Erreichung dieser Ziele definiert das Konzept sechs Schwerpunkte:

- Gebäude
- Erneuerbare Energien (erneuerbare Wärme- und Stromversorgung)
- Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit
- Mobilität
- Prozessenergie in Unternehmen
- Querschnittsaufgaben

Die Zielerreichung und der Stand der einzelnen Massnahmen sollen regelmässig überprüft werden.



Zum Entwurf des Energiekonzepts wurde vom 14. November 2025 bis zum 6. Februar 2026 eine Vernehmlassung durchgeführt. Insgesamt gingen 40 Stellungnahmen ein. Das Konzept stiess dabei insgesamt auf ein positives Echo – bei den Hauptzielen, Strategien, Teilzielen und Massnahmen zeigte sich mehrheitlich Zustimmung. Verschiedene Rückmeldungen führten in der Folge zu Anpassungen des Konzepts.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV) hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. September 2026 eingehend beraten. Für die Kommissionssitzung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2026
 - Beilage 1.1 Energiekonzept 2026–2035: Hauptziele, Strategien und Teilziele
 - Beilage 1.2 Energiekonzept 2026–2035: Anhang 1 (Erfolgskontrolle Energiekonzept 2017–2025)
 - Beilage 1.3 Energiekonzept 2026–2035: Anhang 2 (Massnahmen)
 - Beilage 1.4 Auswertung der Vernehmlassung

Zudem standen folgende Personen der KBV für Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung:

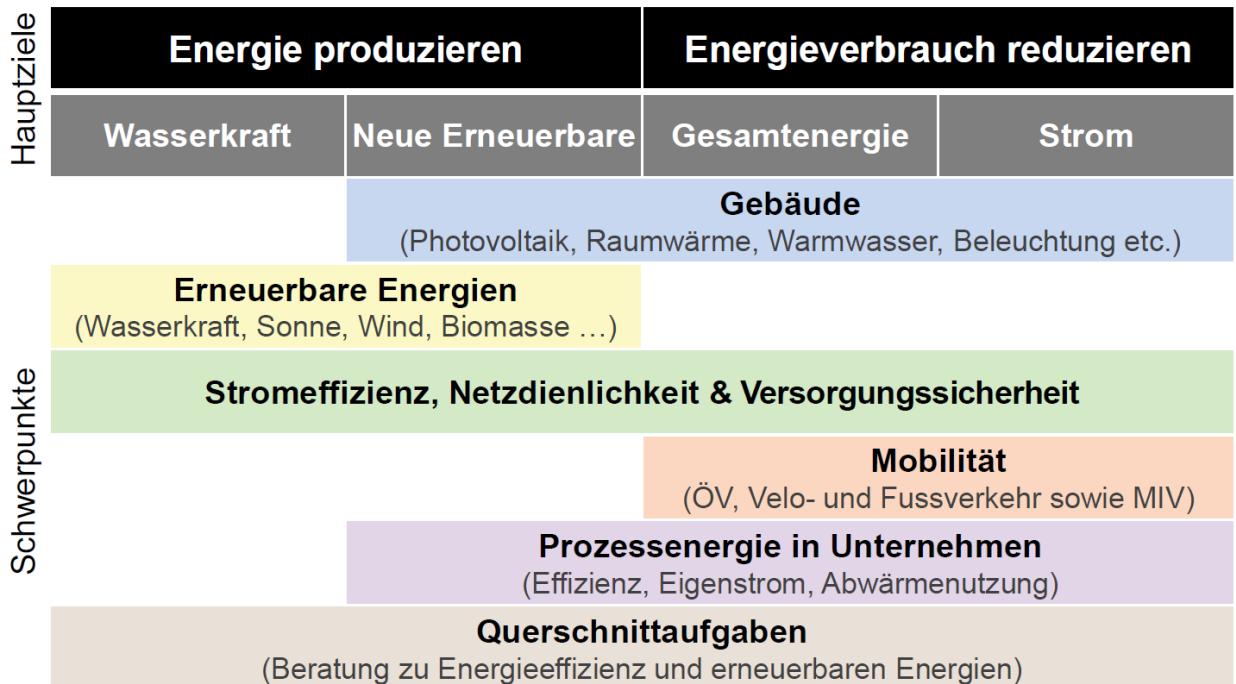
- Dölf Biasotto, Regierungsrat
- Christian Bernhardsgrütter, Abteilungsleiter Energie

B. Erwägungen

Grundsätzliche Beurteilung der KBV

Die Kommission beurteilt das Energiekonzept 2026–2035 als fundiert erarbeitet, ausgewogen und zielgerichtet. Die Ausgangslage, die daraus abgeleiteten Ziele und die vorgesehenen Handlungsfelder sind nachvollziehbar miteinander verknüpft. Der gewählte Detaillierungsgrad erscheint der Kommission für ein strategisches Planungsinstrument angemessen. Hinter der Vorlage ist ein grosses Engagement in der Erarbeitung und in der Auseinandersetzung mit einer komplexen, dynamischen und politisch bedeutsamen Materie erkennbar. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den Anpassungen im Anschluss an die Auswertung der durchgeführten Vernehmlassung. Die grundsätzliche Struktur des Energiekonzepts und welche Aspekte inkludiert sind, zeigen sich an folgender Darstellung:

Grundsätze zum Konzeptaufbau – Struktur



Die KBV wertet die Konzeptstruktur sowie die im Konzept formulierten Ziele als ambitioniert. Die Kommission hält jedoch fest, dass diese nicht losgelöst von der übergeordneten Energie- und Klimapolitik festgesetzt wurden. Ein wesentlicher Teil der Zielsetzungen stützt sich auf Bundesrecht, Entwicklungen und weiteren Vorgaben auf Bundesebene. Das Konzept nimmt diese auf und überträgt sie auf die Verhältnisse und Handlungsmöglichkeiten von Appenzell Ausserrhoden. Die Kommission beurteilt die grundsätzliche Zielrichtung deshalb als ambitioniert, aber nachvollziehbar. Das Energiekonzept selbst bezeichnet die Ziele ebenfalls als sehr ehrgeizig, aber erreichbar. Die Kommission teilt diese regierungsrätliche Einschätzung. Besonders hervorheben möchte die KBV, dass sich im Energiekonzept grundsätzlich keine politisch diffizilen Punkte ausmachen lassen, welche einer Genehmigung widersprechen würden. Obschon die Wirkungsmöglichkeiten der Kommission und des Kantonsrates begrenzt sind, ist hervorzuheben, dass mit der Genehmigung des Energiekonzepts keine konkreten Massnahmen genehmigt und verabschiedet werden. Die Umsetzung der konkreten Massnahmen



men unterliegt weiteren zu treffenden Beschlüssen, sodass diese sich folglich nicht der Kompetenz des Kantonsrates entziehen. Das Energiekonzept bildet vielmehr die strategische Leitplanke für die kommenden Jahre. Massnahmen, die eine Anpassung des kantonalen Rechts erfordern, unterliegen weiterhin dem ordentlichen Gesetzgebungsprozess. Auch die im Konzept ausgewiesenen Kosten stellen lediglich Schätzungen dar. Die tatsächlichen Ausgaben unterliegen den jeweiligen Budgetierungs- und Ausgabenkompetenzen. Dadurch bleiben die politischen Entscheidungsmöglichkeiten des Kantonsrates bei der konkreten Umsetzung gewahrt.

Für die Kommission ist es von zentraler Bedeutung, dass sich das Energiekonzept nicht in strategischen Zielsetzungen verliert und in der konkreten Umsetzung seine Wirkung verliert. Die Qualität des Konzepts wird sich nach Ansicht der Kommission letztlich daran messen, ob aus den definierten Zielen konkrete und wirksame Massnahmen entstehen und diese innerhalb des vorgesehenen Zeithorizonts umgesetzt werden. Positiv ist deshalb, dass dem Energiekonzept ein eigener Massnahmenanhang beigegeben wurde. Das dort aufgeführte Massnahmenpaket soll regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass im Energiekonzept lediglich jene Massnahmen aufgeführt sind, die in den Handlungs- und Kompetenzbereich des Kantons fallen. Für sämtliche Massnahmen, die nicht der Kompetenz des Kantons unterliegen, ist das Energiekonzept das falsche Instrument. Für die KBV ist diese Handhabung schlüssig. Die formulierten Haupt- und Teilziele sollen messbar sein, sodass die Fortschritte kontrolliert und bei Bedarf zusätzliche Massnahmen ergriffen werden können. Die KBV wird aufmerksam verfolgen, ob der Regierungsrat sein Energiekonzept prüft und entsprechend ausweist. Die Kommission erwartet vom Regierungsrat, dass diese Möglichkeit tatsächlich genutzt wird. Das Energiekonzept darf nicht als Abschluss der energiepolitischen Arbeit verstanden werden, sondern bildet deren strategische Grundlage für die kommenden zehn Jahre. Die vorgesehene Geltungsdauer bis 2035 schafft dabei Planungssicherheit.

Struktur und Verständlichkeit des Energiekonzepts

Die KBV anerkennt die systematische Herangehensweise des Energiekonzepts. Die Ausgangslage wird zunächst anhand der energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie der Energie- und Produktionsdaten dargestellt. Darauf aufbauend werden vier Hauptziele definiert und anschliessend Strategien und Teilziele in sechs thematischen Schwerpunkten abgeleitet. Der separate Massnahmenanhang konkretisiert schliesslich die Instrumente zur Zielerreichung. Die gewählte Struktur ist grundsätzlich logisch und ermöglicht es, von den übergeordneten Zielsetzungen schrittweise zu den Handlungsfeldern und Massnahmen überzugehen.

Windenergie

Besondere Bedeutung misst die KBV dem Ausbau der Windenergie bei. Bereits die Erfolgskontrolle des bisherigen Energiekonzepts zeigt eine deutliche Diskrepanz zwischen Photovoltaik und Windenergie. Während das Ausbauziel bei der Solarstromproduktion weit übertroffen wurde, konnte bis heute keine einzige Windkraftanlage im Kanton realisiert werden. Das neue Energiekonzept sieht deshalb bis 2035 eine jährliche Windstromproduktion von 30 GWh vor. Die Kommission erachtet dieses Ziel insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Stromproduktion im Winterhalbjahr als relevant. Nach Auffassung der KBV könnte bereits eine überschaubare Zahl von drei bis vier Windkraftanlagen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des vorgesehenen Ausbauziels leisten. Sie appelliert deshalb an den Regierungsrat, die entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren aktiv voranzutreiben und zu priorisieren.

Sozialverträglichkeit und finanzielle Zugänglichkeit

Ein Teil der Kommission betont die Notwendigkeit der Sozialverträglichkeit der Energiewende. Die Umsetzung der energiepolitischen Ziele verlangt in verschiedenen Bereichen Investitionen durch Private, insbesondere bei



Gebäudesanierungen, Heizungersatz und der Nutzung erneuerbarer Energien. Solche Investitionen sind teilweise mit erheblichen Anfangskosten verbunden. Das Energiekonzept hält selbst fest, dass etwa der Ersatz fossiler Heizungen durch Wärmepumpen in der Regel höhere Anfangsinvestitionen verursacht. Eine Kommissionsminderheit erachtet es deshalb als wichtig, dass die Energiewende nicht nur für finanziell gut situierte Eigentümerinnen und Eigentümer umsetzbar ist. Förderinstrumente sollten nach Möglichkeit so ausgestaltet sein, dass auch Personen mit begrenzteren finanziellen Möglichkeiten energetische Verbesserungen realisieren können.

Übergeordnete Vorgaben und Koordination des Energiekonzepts

Die KBV nimmt zur Kenntnis, dass das Energiekonzept auf die wesentlichen übergeordneten rechtlichen und strategischen Grundlagen abgestimmt wurde. Dazu gehören insbesondere die energiepolitischen Vorgaben des Bundes, die totalrevidierte Kantonsverfassung, das kantonale Energiegesetz und die kantonale Klimastrategie. Die Kommission wertet die Koordination mit sowohl Bund als auch anderen Kantonen als überaus relevant. Das Konzept schafft keine parallele Energiepolitik neben den übergeordneten Vorgaben, sondern nimmt diese auf und übersetzt sie in einen auf Appenzell Ausserrhoden zugeschnittenen Handlungsrahmen. Dass einzelne Massnahmen erst noch durch Änderungen des kantonalen Rechts umgesetzt werden müssen, beurteilt die Kommission ebenfalls positiv. Dadurch bleibt gewährleistet, dass weitergehende rechtliche Eingriffe jeweils in den dafür vorgesehenen Verfahren behandelt werden.

Gesamtwürdigung

Die Kommission beurteilt das Energiekonzept 2026–2035 in der Gesamtsicht positiv. Es legt für die kommenden zehn Jahre ambitionierte, aber nachvollziehbar hergeleitete Ziele fest und berücksichtigt dabei die wesentlichen energie- und klimapolitischen Entwicklungen auf Bundes- und Kantonsebene. Die KBV stimmt deshalb einstimmig der Genehmigung des Energiekonzepts 2026–2035 zu. Die Kommissionsmitglieder erachten das Energiekonzept 2026–2035 als geeignete strategische Grundlage für die künftige Energiepolitik des Kantons und empfiehlt dessen Genehmigung.

C. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. das Energiekonzept 2026–2035 zu genehmigen.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

Matthias Tischhauser, Präsident

sign. Damian Rüger

Damian Rüger, Leiter Parlamentsdienst